

Unionszollkodex: Prüfung von Langzeit-Lieferantenerklärungen

Seit dem 01. Mai 2016 ist der Unionszollkodex in Kraft. Welche Änderungen ergeben sich hieraus für die Prüfung von Langzeit-Lieferantenerklärungen?

Seit 01. Mai 2016 ist die rechtliche Grundlage für das Ausstellen einer Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) nicht mehr die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001, sondern die Artikel 61 bis 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Zollkodex der Union. Die Angabe der Verordnungsnummer auf der Langzeit-Lieferantenerklärung ist nicht erforderlich!

Gültigkeitszeiträume

Langzeit-Lieferantenerklärungen, die bis zum 30. April 2016 ausgestellt wurden, sind maximal ein Jahr gültig.

Die maximale Gültigkeitsdauer einer Langzeit-Lieferantenerklärung beträgt seit dem 01. Mai 2016 zwei Jahre.

Allerdings beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Ausstellungsdatum der LLE (Rechtsstand Juli 2016). Der Gesetzgeber hat bereits erkannt, dass diese Regelung einen erhöhten Aufwand für die Wirtschaft bedeutet. Daher ist davon auszugehen, dass hier eine Änderung/Anpassung der Rechtsgrundlagen erfolgen wird.

Praxisbeispiel Langzeit-Lieferantenerklärung

Mein Lieferant möchte mir für die Jahre 2017/2018 eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausstellen. Bisher war es üblich, dass der Gültigkeitszeitraum am 01. Januar 2017 beginnt, dies ist nicht mehr zulässig. Wenn mein Lieferant die LLE am 14. Dezember 2016 ausstellt, ist diese maximal bis zum 13. Dezember 2018 gültig.

Rückwirkende Langzeit-Lieferantenerklärung

Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen, die rückwirkend ausgestellt werden, ist zu beachten, dass dies höchstens für ein Jahr möglich ist. Für Lieferungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, ist die Ausstellung einer Einzel-Lieferantenerklärung notwendig. Außerdem ist für rückwirkende LLEen das Ausstellungsdatum das Gültigkeitsende.

Praxisbeispiel rückwirkende LLEen

Am 18. Dezember 2016 soll nachträglich der Präferenzursprung für Lieferungen ab dem 01. Juli 2016 bescheinigt werden. Somit muss eine Lieferantenerklärung für den Zeitraum 01. Juli 2016 bis 18. Dezember 2016 ausgestellt werden. Für zukünftige Lieferungen muss dann eine weitere Lieferantenerklärung ausgestellt werden (18. Dezember 2016 bis max. 17. Dezember 2018).

Seit 01. Mai 2016 ist es möglich, ausschließlich die „Europäische Union“ als Ursprungsland zu benennen. Die Angabe „Europäische Gemeinschaft“ ist nicht mehr zwingend erforderlich. Notwendig hierfür ist die Angabe mehrerer Bestimmungsländer. Weiterhin möglich ist die zusätzliche Angabe des nationalen Ursprungs.

Mögliche Fehlerquellen im Überblick

- Die Langzeit-Lieferantenerklärung muss die aktuelle Verordnungsnummer enthalten bzw. ohne ausgestellt sein.
- Für rückwirkende/zukünftige Lieferungen müssen zwei separate LLEen ausgestellt werden.
- Gültigkeitsbeginn der LLE ist das Ausstellungsdatum.
- Bei rückwirkenden LLEen ist das Ausstellungsdatum das Gültigkeitsende.
- LLEen sind maximal 2 Jahre gültig.
- LLEen dürfen maximal 1 Jahr rückwirkend ausgestellt werden.

dbh Logistics IT AG

dbh



Corinna Tamminga

Beraterin Zoll und Außenwirtschaft

Martinstraße 47-49

28195 Bremen

Tel.: + 49 (0)421 30902-700

sales@dbh.de, www.dbh.de/wup